

ARBEITSANWEISUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSS VON AKZEPTANZ- VERTRÄGEN IM PRÄSENZGESCHÄFT

Bitte beachten Sie bei jedem Abschluss eines Akzeptanzvertrags im Präsenzg Geschäft (nachfolgend Vereinbarung und/oder Vertrag genannt), den Sie im Namen von SIX Payment Services tätigen, die nachfolgenden Bestimmungen.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Gültigkeitsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschliesslich im Zusammenhang mit Akzeptanzverträgen für Zahlungen am Verkaufspunkt (Präsenzg Geschäft), bei denen der Kunde und seine Karte vor Ort anwesend sind. In allen anderen Fällen, wie zum Beispiel im E-Commerce, gelten separate Anweisungen.

1.2 Branchenzugehörigkeit

Jeder Vertragspartner muss einer Branche zugeteilt werden und zwar zwingend jener, in welcher der Vertragspartner tatsächlich tätig ist.

- a) Ist der Vertragspartner in mehreren Branchen aktiv – zum Beispiel «Restaurant» (5812) und «Apotheke» (5912) –, so muss er für jede Branche einen separaten Vertrag abschliessen. Da die heute gängigen Zahlterminals nicht dazu ausgerüstet sind, Transaktionen unterschiedlichen Branchencodes zuzuweisen, muss der Vertragspartner zudem für jede Branche ein separates Terminal betreiben.
- b) Je nach Branche wird der Vertragspartner, zusätzlich zum obligaten AML-Check (beachten Sie dazu Punkt 1.3), einer Risikoprüfung unterzogen. Entscheidend dafür ist die Farbe, welche der jeweiligen Branche auf der Ampelliste zugewiesen wird: Grün bedeutet, dass Sie den Vertrag nach erfolgreichem AML-Check ohne weitere Abklärungen abschliessen können. Wird die Branche dagegen orange oder rot eingestuft, beachten Sie die entsprechenden Hinweise in der Ampelliste. Bitte beachten Sie, dass es ggf. zu entsprechenden Rückfragen der Riskabteilung kommen kann.

1.3 Geldwäschegesetz (Anti Money-Laundering, AML)

Die Auflagen der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (CSSF) schliessen die Umsetzung von Anti-Geldwäsche-Verordnungen mit ein. Diese schreiben vor, dass SIX Payment Services alle an ihren Vertragspartnern wirtschaftlich berechtigten Personen identifiziert. Mit anderen Worten geht es darum, festzustellen, wer der tatsächliche Eigentümer des Unternehmens ist.

Als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne der Anti-Geldwäsche-Verordnung gelten natürliche Personen, die einen direkten oder indirekten Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mindestens 25% am Vertragspartner halten. Von einer indirekten Beteiligung wird gesprochen, wenn eine natürliche Person Anteile an einem Drittunternehmen hält, das seinerseits am Vertragspartner beteiligt ist. Eine direkte Beteiligung liegt dann vor, wenn eine natürliche Person direkt am Vertragspartner beteiligt ist.

Beachten Sie dazu auch Punkt 1.7 «AML-Check und Risikoprüfung».

1.4 Anlagen

Reichen Sie bitte zusammen mit dem Vertrag die folgenden Unterlagen ein,

- a) in jedem Fall:
 - eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises des Geschäftsinhabers bzw. der Personen, die den Händler rechtsverbindlich vertreten und die Vereinbarung unterzeichnen, sowie von den allenfalls festgestellten wirtschaftlich Berechtigten.
Falls keine persönliche Begegnung mit diesen Personen, d. h. keine persönliche Identifikation, stattgefunden hat, muss eine beglaubigte Kopie des Ausweises (auch Post-Ident möglich) eingefordert werden.
 - je nach Rechtsform den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung (GewA), den Gewerbenachweis oder den Gesellschaftsvertrag (Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein).
 - die Statuen des Unternehmens
- b) zusätzlich in folgenden Fällen:
 - Falls wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes festgestellt werden:
das Formular «Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten».
 - Fliegende Händler: eine Kopie des Reisegewerbescheins.
 - Tour Operators: alle Dokumente gemäss Punkt 2.3.

1.5 Vollständigkeit der Dokumente

Bevor Sie den Vertrag an SIX Payment Services senden, prüfen Sie bitte, ob alle nötigen Dokumente und Angaben vorhanden sind:

- Liegen alle Vertragsunterlagen inkl. Beilagen gemäss Punkt 1.3 und 1.4 vor?
- Liegen alle etwaigen Zusatzvereinbarungen im Original vor?
- Haben Sie von allen Dokumenten, die Sie dem Vertragspartner abgegeben haben (Seite 3 der Vereinbarung), Kopien gemacht?
- Hat der Vertragspartner den Vertrag rechtsgültig unterschrieben?
- Hat der Vertragspartner seinen Namen in Druckbuchstaben unter die Unterschrift gesetzt?
- Stimmen der Firmenname und die Adresse auf dem Vertrag mit den entsprechenden Angaben in allen anderen Dokumenten (Handelsregister, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Gewerbenachweis usw.) überein?
- Hat der Vertragspartner alle PCI-Fragen auf Seite 2 der Vereinbarung mit Ja beantwortet?
- Falls nein: Hat der Vertragspartner die PCI-Checkliste ausgefüllt?

1.6 Versand

Senden Sie uns bitte ein PDF des Vertrags und sämtliche erforderlichen Dokumente per E-Mail an:

partnersupport.de@six-payment-services.com

Sobald SIX Payment Services alle erforderlichen Dokumente erhalten hat, bearbeitet der Merchant Service den Vertragsantrag.

1.7 AML-Check und Risikoprüfung

Jedes eingereichte Dossier wird hinsichtlich Geldwäsche-Verordnung und Risiko geprüft. Erst nach erfolgter Risikoprüfung und erfolgreichem AML-Check kann der Vertragspartner aufgeschaltet werden.

- a) Wird ein Vertragspartner aufgrund des Merchant Codes (MCC) als unbedenklich eingestuft (Ampelliste: grün), erfasst der Merchant Service den Vertrag nach erfolgreich abgeschlossener AML-Check im System und sendet dem Vertragspartner die VP-Nummer zu.
- b) Wird ein Vertragspartner aufgrund des MCC auf der Ampelliste gelb (geringes Risiko) markiert, kann der Merchant Service zusätzlich eine Risikoprüfung durch die Riskabteilung von SIX Payment Services veranlassen. Auch hier ist ein erfolgreich verlaufener AML-Check Voraussetzung.
- c) Wird ein Vertragspartner in einer mittleren oder hohen Risikoklasse eingestuft (Ampelliste: orange oder rot), wird der potenzielle Vertragspartner in jedem Fall einer Risikoprüfung (inkl. AML-Check) unterzogen.

1.8 Verwendung einer Kurzadresse

Bitte beachten Sie, dass in der Kurzadresse (Short Adress) auf dem Vertragsdokument zwingend die Postleitzahl angegeben werden muss. Andernfalls kann der Auftrag nicht bearbeitet werden und wird an den Vertriebspartner zurückgesendet. Diese Vorgaben gelten insbesondere bei Kunden mit Filialen oder bei abweichenden Adressen zwischen Standort und Verwaltung.

Partner Main	Short Address (ohne Abweichung)	Short Address (mit Abweichung)
Partner Name: SGG SGS Schweiz. Geolog. Ges.		
Add. Name:		
Validity: Current		
From/To: 13.10.2008		
Address:	From/To: 27.03.2009	From/To: 27.03.2009
Street/No: Weidlistrasse 3	Name: Swiss Geol. Society	Name: Swiss Geol. Society
P.O. Box:	ZIP: 8000	ZIP: 8000
ZIP/Location: 9500 Wil SG	Location: Wil SG	Location: Zürich

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.1 Verträge mit jungen Firmen

Als junge Firma gilt, unabhängig von seiner Gesellschaftsform, ein Unternehmen, das innerhalb der letzten 12 Monate gegründet worden ist. Zur optimalen Risikoeinschätzung sind mit dem Vertrag zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanzen sofern vorhanden.
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA; können in der Regel beim Steuerberater des Unternehmens eingefordert werden) oder Businessplan oder Rentabilitätsvorschau.
- Gesellschaftervertrag (nur bei Einzelunternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind).
- Unternehmensspezifische Informationen wie URL, Prospekte, Flyer, Presseartikel usw.

2.2 Verträge mit kleinen Autovermietern

Kleine, selbstständige Autovermieter mit Merchant Category Code (MCC) 7512, die gemäss Ampelliste zur mittleren Risikoklasse zählen (gelb oder orange), werden in jedem Fall einer zusätzlichen Risikoprüfung unterzogen.

2.3 Reisebüros (reiner Vermittler, keine neigene Organisation von Pauschalreisen)

- Von welchen Veranstaltern werden Reisen vermittelt? Bitte auflisten inkl. %Anteil des jeweiligen Veranstalters?
- Gesamtumsatz des Reisebüros mit Pauschalreisen (alle Zahlungsmittel inbegriffen)
- Wie viel % davon fällt auf Pauschalreisen, wieviel auf Einzel-Dienstleistungen (z.B. Flüge oder Hotelbuchungen)?
- Wie hoch sind die Anzahlungen in % und wann zahlt der Kunde den Rest

2.4 Reiseveranstalter

- Gesamtumsatz des Reisebüros mit Pauschalreisen (alle Zahlungsmittel inbegriffen)
- Wie viel Umsatz soll über uns abgerechnet werden?
- Wie viel % davon fällt auf Pauschalreisen, wieviel auf Einzel-Dienstleistungen (z.B. Flüge oder Hotelbuchungen)?
- Durchschnittszeit zwischen Zahlung und Antritt der Reise
- Wie hoch sind die Anzahlungen in % und wann zahlt der Kunde den Rest
- Geht es um nur B2C Geschäft, wenn nicht, brauchen wir auch die Aufteilung zwischen B2B und B2C in %
- Seasonality effect (gibt es über das Jahr gesehen Peaks bei den Buchungszahlen)?
- Bilanzen mit Gewinn/Verlust Rechnung für 2018 und 2019 (alles was zusätzlich geliefert wird, dient einer guten Beurteilung).
- Ist der Merchant ein IATA zertifiziertes Reisebüro? Falls ja, kann der Kunde uns bitte das Zertifikat zukommen lassen?
- Nachweis Reisesicherungsschein

2.5 Verträge mit Tour Operators, die Pauschalreisen anbieten

Als Tour Operator gemäss MCC 4722 gilt ein Reiseveranstalter, der unter seinem eigenen Namen Reisen anbietet. Unter einer Pauschalreise versteht man eine Reise, die mindestens 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst und für die der Reiseveranstalter die Gesamtheit der Reiseleistungen zu einem einheitlichen Gesamtpreis erbringt.

a) Reisesicherungsschein

Solche Pauschalreisen müssen gemäss Gewerbeordnung (GewO) durch einen sogenannten Reisesicherungsschein abgesichert werden. Dieses Dokument ist dem Merchant Service zusammen mit dem Vertrag vorzulegen. Falls der Reiseveranstalter der Deutschen Reiseversicherung (DRV) angeschlossen ist, ist er automatisch versichert. In diesem Fall muss dem Vertrag der Mitgliedsschein der DRV beigelegt werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die Pflicht, bei jeder Pauschalreise einen Reisesicherungsschein **1** mitzuliefern, besteht seit 1994 im deutschen Reise-recht und ist in Paragraf 651k BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Reiseveranstalter müssen ihren Kunden den Reisesicherungsschein bei der Buchung, spätestens aber vor der ersten Zahlung, aushändigen. Dieser Schein bestätigt dem Reisenden, dass sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Risiko einer Insolvenz versichert hat. Verstösst ein Anbieter dagegen, kann er nach §147b der GewO mit einem Bussgeld bestraft werden. Ein wiederholter Verstoss kann nach §35 GewO zu einem gewerberechtlichen Untersagungsverfahren führen.

AUSNAHMEN

Ein Reisesicherungsschein ist nicht erforderlich, wenn ...

- der Veranstalter Reisen nur gelegentlich und ausserhalb seiner gewerblichen Tätigkeit veranstaltet.
- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschliesst und der Reisepreis EUR 75,00 nicht übersteigt.

- der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

b) IATA-Lizenz

Stellt das Reisebüro allfällige Flugtickets selbst aus, muss es neben dem Reisesicherungsschein zusätzlich eine IATA-Lizenz beibringen. Diese ist ebenfalls zusammen mit dem Vertrag einzureichen.

c) Des Weiteren müssen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Höhe des Gesamtumsatzes des Reisebüros mit Pauschalreisen (alle Zahlungsmittel inbegriffen).
2. Welcher Umsatz soll über uns abgerechnet werden.
3. Wie viel Prozent davon fällt auf Pauschalreisen, wieviel auf Einzel-Dienstleistungen (z.B. Flüge oder Hotelbuchungen).
4. Was beträgt die Durchschnittszeit zwischen Zahlung und Antritt der Reise.
5. Wie hoch sind die Anzahlungen in Prozent und wann zahlt der Kunde den Rest.
6. Geht es nur um B2C Geschäft? Falls nicht, benötigen wir auch die Aufteilung zwischen B2B und B2C in Prozent.
7. Saisonale Effekte (gibt es über das Jahr gesehen Peaks bei den Buchungszahlen).
8. Angaben zu Eigentümerstruktur
9. Bilanzen inkl. der Gewinn- und Verlustrechnung der vorherigen beiden Geschäftsjahren (alles was zusätzlich geliefert werden kann, hilft den Kunden besser zu bewerten bzw. einzuschätzen).

1

 R+V Allgemeine Versicherung AG Taunusstrasse 1 65193 Wiesbaden Seite 1	
Nachtrag	
Versicherungsscheinnummer	██████████
Versicherungsgegenstand	Kautionsversicherung für Reiseveranstalter nach §651 k BGB
Versicherungsnehmer	Firma
Vertragsgrundlagen	Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung ██████████ (Fassung 01/2008), Besonderen Bedingungen für die Kautionsversicherung für Reiseveranstalter ██████████ Fassung 01/2008).
Vertragsbeginn	01.04.2007, 00.00 Uhr
Vertragsablauf	01.04.2009, 00.00 Uhr
Zahlungsweise	jährlich
Veranstalterumsatz in EUR	Der Veranstalterumsatz beträgt EUR 160.000,00.
Anzahl Reiseteilnehmer	Die Anzahl der Reiseteilnehmer beträgt 450 pro Jahr.
Reisepreis in EUR	Der durchschnittliche Reisepreis pro Person beträgt 356,00 EUR.
Jahresbeitrag	Der Jahresbeitrag beträgt EUR 1.000,00 und wird ab Beginn der Kautionsversicherung für die jeweilige Abrechnungsperiode im Voraus erhoben.

IHREN LOKALEN ANSPRECHPARTNER FINDEN SIE UNTER:

six-payment-services.com/contacts

six-payment-services.com
worldline.com